

**DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT**

Die Verteilung dieses Dokuments kann in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die nachfolgende Aufforderung zur Abstimmung außerhalb einer Versammlung wird nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und nur an Personen abgegeben, die keine „U.S. Personen“ (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert) sind. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder der Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder einer anderen Rechtsordnung dar.



**VEDES AG**

**Nürnberg, Bundesrepublik Deutschland**

**ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG**

**AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE**

**an die Inhaber der EUR 25.000.000,00 5,0% Inhaberschuldverschreibungen 2017/2022  
der VEDES AG (ISIN: DE000A2GSTP1 / WKN: A2GSTP)**

Die VEDES AG mit Sitz in Nürnberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nummer HRB 10469 und der Geschäftsanschrift Beuthener Straße 43, 90471 Nürnberg (nachfolgend auch „**VEDES**“ oder „**Emittentin**“), fordert hiermit die Inhaber (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) der

**EUR 25.000.000,00 5,0% Inhaberschuldverschreibungen  
der VEDES AG  
fällig am 17. November 2022**

ISIN: DE000A2GSTP1 / WKN: A2GSTP

eingeteilt in 25.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00 (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen „**Schuldverschreibungen**“), zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung

**innerhalb des Zeitraums beginnend am 24. Juli 2021, um 0:00 Uhr und  
endend am 26. Juli 2021, um 24:00 Uhr („Abstimmungszeitraum“)**

gegenüber dem Notar Stefan Weinmann mit Amtssitz in Nürnberg und Geschäftsräumen An der Fleischbrücke 1-3, 90403 Nürnberg (der „**Abstimmungsleiter**“) auf („**Abstimmung ohne Versammlung**“; die Aufforderung zur Stimmabgabe in der Abstimmung ohne Versammlung, die „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“).

## 1. Hintergrund der Abstimmung ohne Versammlung

### 1.1 Starkes wirtschaftliches Fundament und positiver Ausblick

Die Emittentin verfügt dank eines vorausschauenden und erfolgreichen Managements der Pandemie-Auswirkungen über ein starkes wirtschaftliches Fundament.

Die VEDES hat im Zuge der Corona-Pandemie frühzeitig erfolgreiche Maßnahmen zur Kostensenkung und zur Sicherung der Liquidität in die Wege geleitet. Durch eine signifikante Reduzierung des Warenbestandes konnte der operative Cashflow im Geschäftsjahr 2020 deutlich von EUR 5,7 Mio. auf EUR 17,4 Mio. gesteigert werden. Die Zahlungsmittel erhöhten sich von EUR 7,2 Mio. auf EUR 19,3 Mio. zum 31.12.2020. Zudem bestehen keine Bankverbindlichkeiten. Ohne Berücksichtigung der bilanziellen, nicht liquiditätswirksamen Firmenwert-Abschreibung im Großhandel in Höhe von EUR 4,2 Mio. hätte die VEDES ein deutlich positives Jahresergebnis 2020 von ca. EUR 3,3 Mio. erzielt.

2021 konnte die VEDES im 1. Quartal signifikante Umsatz- und Ertragssteigerungen gegenüber der Vorjahresperiode, die noch kaum von der Pandemie beeinflusst war, erzielen. Die gute Entwicklung wurde auch im gesamten 1. Halbjahr bestätigt und die Planungen wurden deutlich übertrffen.

Aus Sicht der VEDES war und ist gerade in der Pandemie ihre Omnichannel-Strategie ein Erfolgstreiber, den sie weiter voranbringen will. Die Pandemie hat insofern als Evolutionsbeschleuniger gedient und die pandemiebedingten Änderungen des Konsumentenverhaltens können heute und in Zukunft für den Spielwarenmarkt und die VEDES sogar zusätzliche positive Impulse auslösen. Die mittelfristigen Geschäftsaussichten bleiben daher positiv.

### 1.2 Komfortable Liquiditätslage ermöglicht vorzeitige Teilrückzahlung der Schuldverschreibungen

Die sehr komfortable Liquiditätslage, zum 30. Juni betragen die freien liquiden Mittel rund EUR 13,5 Mio., gibt VEDES die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen vorzeitig teilweise zurückzuzahlen.

VEDES verfügt über einen makellosen Track Record und möchte sich den bewährten Zugang zum Kapitalmarkt auch weiterhin erhalten. Ganz bewusst beschränkt sich die Emittentin daher auf eine Reduzierung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen um 50%, während die Laufzeit für die verbleibenden 12,5 Mio. Euro um weitere vier Jahre bis 2026 verlängert werden soll.

Parallel soll der Zinssatz der Schuldverschreibungen an das aktuelle Kapitalmarkt- und Refinanzierungsniveau der VEDES auf 3,5 % p.a. angepasst werden. Das vorzeitige Kündigungsrecht der Emittentin (Call Option) soll erst wieder nach drei Jahren – ab dem 17. November 2024 – ausgeübt werden können. Im Übrigen sollen die bisherigen Anleihebedingungen der Anleihe der VEDES AG („Anleihebedingungen“) – insbesondere unter Beibehaltung der bereits etablierten Besicherung – fortgelten.

### 1.3 Zusätzliche Verbesserung des wirtschaftlichen Eigenkapitals durch Finanzierungszusage der BayBG

Die Emittentin hat am 6. Juli 2021 Vereinbarungen mit der BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH über die Gewährung einer stillen Beteiligung in Höhe von insgesamt EUR 5 Mio. bis zum 31. Dezember 2028 unterzeichnet. Die stille Beteiligung ist nachrangig zu den Ansprüchen der anderen (erstrangigen) Gläubiger der VEDES AG, somit auch der Inhaber der Anleihe

2017/2022 (ISIN: DE000A2GSTP1), und daher als wirtschaftliches Eigenkapital aus Sicht der anderen Fremdkapitalgeber zu qualifizieren. Die zufließenden Mittel sollen von VEDES in die Digitalisierung investiert werden, indem der eigene Online-Handel unter Einbindung der angeschlossenen Facheinzelhändler ausgebaut und der Omnichannel-Vertrieb erweitert wird.

Diese stille Beteiligung bietet VEDES die Möglichkeit, ihre Kapitalkraft zusätzlich zu stärken und ihre Bonität weiter zu verbessern. Mit der BayBG gewinnt die VEDES einen renommierten und erfahrenen Finanzierungspartner, der sich langfristig bis zum 31. Dezember 2028 und somit deutlich über die geplante neue Anleihe-Laufzeit hinaus verpflichtet hat. Die stille Beteiligung steht unter dem Vorbehalt, dass der VEDES ein erweiterter Kontokorrentrahmen von insgesamt 5 Mio. Euro zur Verfügung steht und die ausstehende Anleihe 2017/2022 in Höhe von 12,5 Mio. Euro bis zum 17. November 2026 verlängert wird. Sollten diese Bedingungen nicht bis zum 30. September 2021 erfüllt sein, steht der BayBG ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. In Bezug auf den Kontokorrentrahmen liegt bereits die mündliche Zusage eines Kreditinstituts vor.

#### 1.4 Weiterhin attraktive Anlagemöglichkeit für die bestehenden Anleihegläubiger

Durch die Reduzierung des Nennbetrags auf EUR 12,5 Mio. und die gleichzeitige Prolongation um weitere vier Jahre bis 2026 will die VEDES zum einen den bewährten Zugang zum Kapitalmarkt erhalten und zum anderen den bestehenden Anleihegläubigern im aktuellen Zinsumfeld eine weiterhin attraktive Anlagemöglichkeit bieten.

Die angestrebte Anpassung des Kupons steht im Einklang mit der kontinuierlichen Verbesserung des Chance-Risiko-Profiles der VEDES, mit der spürbaren Stärkung der Eigenkapitalbasis und stetig abnehmenden Finanzierungskosten (Anleihe-Zinssätze) in der langjährigen Kapitalmarkthistorie der VEDES sowie mit der tatsächlichen durchschnittlichen Rendite der Anleihe 2017/2022 während des vergangenen Jahres bei Kursen deutlich oberhalb von 100%.

Zum Zweck dieser Änderungen ist eine Beschlussfassung der Anleihegläubiger erforderlich.

Die betreffende Beschlussfassung wird gemäß den Anleihebedingungen (§ 12) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz („SchVG“)) als Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt.

## 2. Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschläge der Emittentin

### 2.1 Anpassung des Zinssatzes

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 3 (a) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- |  |  |
|--|--|
| (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 17. November 2017 (einschließlich) (der „Begebungstag“) bis zum 16. November 2021 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5 % jährlich, und ab dem 17. November 2021 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstermin (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 3,5 % jährlich verzinst. Die Zinsen sind nachträglich jährlich am 17. November eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“ und | (a) The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 5% per annum as from 17 November 2017 (inclusive) (the “ <b>Issue Date</b> ”) until 16 November 2021 (inclusive), and at a rate of 3.5% per annum as from 17 November 2021 (inclusive) until the Redemption Date (excluding). Interest is payable in arrears on 17 November of each year (the “ <b>Interest Payment Date</b> ” and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any |
|--|--|

der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine die „Zinsperiode“ zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 17. November 2018 fällig.

Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an “**Interest Period**”). The first interest payment will be due on 17 November 2018.“

## 2.2 Anpassung der Laufzeit

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 4 (a) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- |  |   |
|--|---|
| (a) Die Schuldverschreibungen werden am 17. November 2026 (der „ <b>Fälligkeitstermin</b> “) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachfolgend genannten Fällen nicht statt. | (a) The Notes will be redeemed at par on 17 November 2026 (the “ <b>Redemption Date</b> ”). There will be no early redemption except in the following cases.“ |
|--|---|

## 2.3 Anpassung der vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 4 (c) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst sowie ein neuer § 4(d) eingefügt:

- |   |   |
|---|---|
| (c) <b>Vorzeitige Teilrückzahlung nach Wahl der Emittentin bis einschließlich 17. November 2022.</b> Die Emittentin ist berechtigt, ausstehende Schuldverschreibungen bis spätestens zum 17. November 2022 (einschließlich) mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 90 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 teilweise zu kündigen und vorzeitig zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachfolgend definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigungserklärung ist unwiderruflich. Der Tag der vorzeitigen Rückzahlung muss ein Geschäftstag im Sinne von § 5(c) sein. Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag. Die Schuldverschreibungen dürfen nur in dem Umfang gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden, dass nach dieser Teilrückzahlung noch ein | (c) <b>Early Partly Redemption at the Option of the Issuer until and including 17 November 2022.</b> The Issuer shall be entitled, by giving not less than 30 nor more than 90 days’ notice by publication in accordance with § 13, to redeem outstanding Notes, in part, no earlier than per 17 November 2022 (inclusive) at the Call Early Redemption Amount (as defined below). Such notice shall be irrevocable and shall state the date of early redemption. The date of early redemption must be a Business Day within the meaning of § 5(c). In respect of the Notes which are subject to redemption the entitlement to interest shall end with the day immediately preceding the early redemption date. The Notes may only be called and redeemed early to the extent that an aggregate principal amount of EUR 12,500,000 remains outstanding after such partial redemption. |
|---|---|

Gesamtnennbetrag von EUR  
12.500.000 aussteht.

Die Emittentin legt das Verfahren zur Bestimmung der gekündigten Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung fest.

Der Emittentin steht dieses Kündigungsrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits ein Anleihegläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach § 4(e) verlangt hat.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Call)**“ bezeichnet im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß diesem § 4(c) bis einschließlich des 16. November 2021 101,0 % des Nennbetrags und innerhalb eines Zeitraums ab dem 17. November 2021 bis zum 17. November 2022 (einschließlich) 100,5 % des Nennbetrags.

(d) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin nach Prolongation.**

Die Emittentin ist berechtigt, frühestens zum 17. November 2024 ausstehende Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 90 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 insgesamt oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachfolgend definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigungserklärung ist unwiderruflich. Der Tag der vorzeitigen Rückzahlung muss ein Geschäftstag im Sinne von § 5(c) sein. Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag.

Im Falle einer teilweisen Kündigung im Sinne dieses § 4(d) legt die Emittentin das Verfahren zur Bestimmung der gekündigten Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung fest.

Der Emittentin steht dieses Kündigungsrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren

In the event of a partial redemption by the Issuer under this § 4(c) the Issuer shall decide on the procedure to determine the Notes which are subject to redemption at its sole discretion taking into account the principle of equal treatment.

The Issuer may not exercise such early redemption option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Noteholder thereof of its option to require the redemption of such Note under § 4(e).

“**Call Early Redemption Amount**” shall mean, in the event of an early redemption pursuant to this § 4(c) within the period ending on 16 November 2021 (inclusive) 101.0% of the Principal Amount and within a period commencing on 17 November 2021 and ending on 17 November 2022 (inclusive) 100.5% of the Principal Amount.“

(d) **Early Redemption at the Option of the Issuer Following Prolongation.**

The Issuer shall be entitled, by giving not less than 30 nor more than 90 days' notice by publication in accordance with § 13, to redeem outstanding Notes, in whole or in part, no earlier than per 17 November 2024 at the Call Early Redemption Amount (as defined below). Such notice shall be irrevocable and shall state the date of early redemption. The date of early redemption must be a Business Day within the meaning of § 5(c). In respect of the Notes which are subject to redemption the entitlement to interest shall end with the day immediately preceding the early redemption date.

In the event of a partial redemption by the Issuer under this § 4(d) the Issuer shall decide on the procedure to determine the Notes which are subject to redemption at its sole discretion taking into account the principle of equal treatment.

The Issuer may not exercise such redemption option in respect of any Note which is the subject of the prior

Rückzahlung bereits ein Anleihegläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach § 4(e) verlangt hat.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Call)“ bezeichnet im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß diesem § 4(d) ab dem 17. November 2024 bis einschließlich des 16. November 2025 101,0 % des Nennbetrags und innerhalb eines Zeitraums ab dem 17. November 2025 bis zum Fälligkeitstermin 100,5 % des Nennbetrags.

exercise by the Noteholder thereof of its option to require the redemption of such Note under § 4(e).

“Call Early Redemption Amount” shall mean, in the event of an early redemption pursuant to this § 4(d) within the period commencing on 17 November 2024 and ending 16 November 2025 (inclusive) 101.0% of the Principal Amount and within a period commencing on 17 November 2025 and ending on the Redemption Day 100.5% of the Principal Amount.

Die bisherigen §§ 4(d), 4(e) und 4(f) der bestehenden Anleihebedingungen werden zu §§ 4(e), 4(f) und 4(g) der geänderten Anleihebedingungen und der Verweis in § 5(d) auf die Definition von „Rückzahlungsbetrag Call“ in § 4(c) wird um § 4(d) ergänzt.“

### **3 Verpflichtung zur Reduzierung des ausstehenden Nennbetrages auf EUR 12.500.000**

Vorbehaltlich der Beschlussfassung und des Vollzugs der vorstehenden Änderungen der Anleihebedingungen, verpflichtet sich die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern, den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen bis spätestens zum 17. November 2021 auf EUR 12.500.000 zu reduzieren.

Diese Reduzierung kann entweder durch eine Teilrückzahlung der Schuldverschreibungen oder durch einen Rückerwerb von Schuldverschreibungen erfolgen.

Sollte bis zum 17. November 2021 zwar eine positive Beschlussfassung der Anleihegläubiger vorliegen, diese aber Gegenstand einer oder mehrerer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsfeststellungsklagen sein, verlängert sich der Zeitraum für die Umsetzung der Reduzierung des ausstehenden Nennbetrags bis zum 90. Tag nach der endgültigen Entscheidung über die Ablehnung der jeweiligen Klage bzw. Klagen. Sofern der Klage oder den Klagen stattgegeben wird, findet keine Reduzierung nach Maßgabe dieser Ziffer 3 statt.

### **4. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis**

4.1 Gemäß § 12 (a) der Anleihebedingungen können die Anleihebedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in seiner gültigen Fassung geändert werden.

4.2 Die Anleihegläubiger beschließen gemäß § 12 (c) (ii) der Anleihebedingungen im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG.

4.3 Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt.

4.4 Die Beschlüsse gemäß Ziffer 2 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Stimmrechte gemäß § 12 (b) Satz 2 der Anleihebedingungen.

### **5. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens der Beschlüsse**

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über die Beschlussgegenstände gemäß Ziffer 2 beschließen, hat das insbesondere folgende Rechtsfolgen:

Ein mit erforderlicher Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

## 6. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

- 6.1 Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Notar Stefan Weinmann, Notare Gerhard Thoma & Stefan Weinmann mit Amtssitz in Nürnberg und Geschäftsräumen An der Fleischbrücke 1-3, 90403 Nürnberg als Abstimmungsleiter gemäß § 18 Absatz 2 SchVG geleitet.
- 6.2 Anleihegläubiger, die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Abstimmungszeitraum (vom 24. Juli 2021, um 0:00 Uhr bis zum 26. Juli 2021, um 24:00 Uhr) in Textform (§ 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“)) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unten aufgeführten Adresse abgeben („**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter. Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt.
- 6.3 Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Stefan Weinmann  
- Abstimmungsleiter -  
„Anleihe 2017/2022 der VEDES AG: Abstimmung ohne Versammlung“  
An der Fleischbrücke 1-3  
90403 Nürnberg

Telefax: +49 (0)911-2068733  
E-Mail: [info@notare-thoma-weinmann.de](mailto:info@notare-thoma-weinmann.de)

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk des depotführenden Instituts (wie unter Ziffer 7.3 definiert);
- ein Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Ziffer 7.5, sofern der Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten wird; und
- eine Vollmacht nach Maßgabe von Ziffer 8, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Ferner wird darum gebeten, dass Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe von Ziffer 7.4 ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Die Vorlage dieses Nachweises ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung.

- 6.4 Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Webseite der Emittentin unter [www.vedes-gruppe.de](http://www.vedes-gruppe.de) in der Rubrik „Investor Relations / Anleihegläubigerabstimmung“ ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt jedoch nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen werden. Gehen rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge nach der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe beim Abstimmungsleiter ein, wird das Formular aktualisiert.
- 6.5 Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

## 7. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise

- 7.1 Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Schuldverschreibungen im Abstimmungszeitraum nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer 7.3 spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweist.
- 7.2 An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe der VEDES AG teil. Jede Schuldverschreibung gewährt eine Stimme.
- 7.3 Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126 b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) und b) an den Abstimmungsleiter zu übermitteln („**Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk**“):

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Anleihe der VEDES AG während des gesamten Abstimmungszeitraums beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrer jeweiligen depotführenden Bank in Verbindung setzen.



Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126 b BGB) übermittelt haben, und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte eines solchen Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter [www.vedes-gruppe.de](http://www.vedes-gruppe.de) in der Rubrik „Investor Relations / Anleihegläubigerabstimmung“ abgerufen werden.

- 7.4 Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis nach dieser Ziffer 7.4 ist nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stimmen bei der Abstimmung ohne Versammlung.
- 7.5 Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

## 8. Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 SchVG). Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform im Sinne von § 126 b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter [www.vedes-gruppe.de](http://www.vedes-gruppe.de) in der Rubrik „Investor Relations / Anleihegläubigerabstimmung“ abgerufen werden. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie (so weit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers (siehe Ziffer 7.5) gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen.

## 9. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

- 9.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“).
- 9.2 Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsverlangen**“).

- 9.3 Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Emittentin oder den Abstimmungsleiter zu richten und können vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post, Fax oder E-Mail an den Abstimmungsleiter oder die Emittentin an eine der folgenden Adressen übermittelt werden:

VEDES AG  
- Investor Relations -  
„Anleihe 2017/2022 der VEDES AG: Abstimmung ohne Versammlung“  
Beuthener Straße 43, 90471 Nürnberg, Deutschland  
Telefax: +49 (0)911 6556 0  
E-Mail: [vedes@better-orange.de](mailto:vedes@better-orange.de)

oder:

Notar Stefan Weinmann  
- Abstimmungsleiter -  
„Anleihe 2017/2022 der VEDES AG: Abstimmung ohne Versammlung“  
An der Fleischbrücke 1-3  
90403 Nürnberg

Telefax: +49 (0)911-2068733  
E-Mail: [info@notare-thoma-weinmann.de](mailto:info@notare-thoma-weinmann.de)

- 9.4 Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk (siehe Ziffer 7.3). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

## **10. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen**

Das derzeit ausstehende Volumen der Schuldverschreibungen beträgt EUR 25.000.000,00, eingeteilt in 25.000 Schuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00.

Sollte sich im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und dem Beginn des Abstimmungszeitraums eine Erhöhung des Volumens der Schuldverschreibungen ergeben, ist der erhöhte Betrag maßgeblich.

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen derzeit keine Schuldverschreibungen der Anleihe der VEDES AG zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der Anleihe der VEDES AG für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten.

## **11. Weitere Informationen**

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens und Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs) auf der Webseite der Emittentin unter [www.vedes-gruppe.de](http://www.vedes-gruppe.de) in der Rubrik „Investor Relations / Anleihegläubigerabstimmung“.

## **12. Unterlagen**

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter [www.vedes-gruppe.de](http://www.vedes-gruppe.de) in der Rubrik „Investor Relations / Anleihegläubigerabstimmung“ zur Verfügung:

- Diese Aufforderung zur Stimmabgabe an einer Abstimmung ohne Versammlung nebst den darin enthaltenen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte abhängen,
- die Anleihebedingungen der Anleihe der VEDES AG,
- das Formular für die Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung (bei Bedarf wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert),
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte und
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

VEDES AG  
 - Investor Relations -  
 „Anleihe 2017/2022 der VEDES AG: Abstimmung ohne Versammlung“  
 Beuthener Straße 43, 90471 Nürnberg, Deutschland  
 Telefax: +49 (0)911 6556 0  
 E-Mail: [vedes@better-orange.de](mailto:vedes@better-orange.de)

**Nürnberg, im Juli 2021**

***VEDES AG***  
***Der Vorstand***

Auch der von der VEDES AG beauftragte Notar Stefan Weinmann fordert als Abstimmungsleiter die Anleihegläubiger der Anleihe der VEDES AG zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Abstimmungszeitraums von 24. Juli 2021, um 0:00 Uhr bis 26. Juli 2021, um 24:00 Uhr (eingehend) in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt (i) die unter Ziffer 2 der Aufforderung zur Stimmabgabe von der Emittentin unterbreiteten Beschlussvorschlag über die Änderung von § 3 (a), § 4 (a) sowie § 4 (c) und die Einfügung eines neuen § 4(d) der Anleihebedingungen zur Abstimmung.

Nürnberg, im Juli 2021

Notar Stefan Weinmann